



Technisches Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck.....	4
§ 2 Rechtsform; Aufsicht; Aufgabenübertragung	4
§ 3 Übergeordnetes Recht	4
§ 4 Technische Vorschriften	4
§ 5 Aufgabe der WVM	4
§ 6 Anlagen.....	5
§ 7 Wasserbeschaffung.....	5
§ 8 Schutzzonen.....	5
§ 9 Finanzierung.....	5
§ 10 Ausnahmen	5
§ 11 Rechtsschutz.....	5
II. Öffentliches Leitungsnetz	6
§ 12 Definition	6
§ 13 Erstellung; Eigentum; Unterhalt	6
§ 14 Durchleitungsrechte.....	6
§ 15 Erweiterungen	6
§ 16 Vorzeitige Erschliessung	6
§ 17 Anschluss an privat erstellte Leitung	7
§ 18 Löscheinrichtungen; Sprinkleranlagen; Grossverbraucher.....	7
III. Privates Leitungsnetz	8
§ 19 Definition	8
§ 20 Erstellung	8
§ 21 Bestehende Leitungen.....	9
§ 22 Kostentragung; Eigentum	9
§ 23 Unterhalt.....	10
§ 24 Schieber; Schiebertafeln.....	10
§ 25 Stilllegung von privaten Leitungen	10
§ 26 Haftung.....	10
IV. Hausinstallationen	10
§ 27 Definition	10
§ 28 Kostentragung	10
§ 29 Ausführung	11
§ 30 Einrichtungen	11
§ 31 Betrieb und Unterhalt.....	11
§ 32 Betriebskontrollen; Zählerablesung	12

V. Wasserzähler	12
§ 33 Einbau	12
§ 34 Wasserzähler für besondere Zwecke.....	13
§ 35 Ablesung	13
§ 36 Schäden; Behebung	13
§ 37 Revision	13
§ 38 Defekter Zähler; Verrechnung des Wasserverbrauchs	14
VI. Bezugsverhältnis zwischen dem Kunden und der Wasserversorgung.....	14
§ 39 Anschlusspflicht.....	14
§ 40 Meldepflicht und Handänderungen	14
§ 41 Lieferungsverträge.....	14
§ 42 Wasserverlust.....	14
§ 43 Unberechtigter Wasserbezug	14
§ 44 Besonderer Wasserbezug	15
§ 45 Wasserbeschaffenheit	15
§ 46 Wasserverwendung.....	15
§ 47 Betriebseinschränkungen und Liefersperre	15
§ 48 Verbot der Wasserabgabe.....	16
VII. Bewilligungsverfahren	16
§ 49 Anschlussgesuche.....	16
§ 50 Planunterlagen	16
§ 51 Anschlussbewilligung	17
VIII. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
§ 52 Zuwiderhandlungen	17
§ 52 Übergangsbestimmungen.....	17
§ 54 Inkrafttreten	18
Anhang Definition Erschliessungsfunktionen	19

Die Einwohnergemeinde Menziken erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Technische Wasserreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb sowie Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Menziken (im Folgenden Gemeinde genannt) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Menziken und ihrer Organe (WVM genannt) und den Kunden.

§ 2

Rechtsform; Aufsicht;
Aufgabenübertragung

Die WVM ist eine unselbständige, öffentliche Anstalt der Gemeinde mit eigener Rechnungsführung, die unter der Aufsicht und der Verantwortung des Gemeinderates steht und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben wird. Falls die Aufgaben der Wasserversorgung an eine Drittunternehmung übertragen worden sind, versteht man nachfolgend unter WVM sowohl die Wasserversorgung als auch die Drittunternehmung mit ihrem Personal.

§ 3

Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums gehen vor.

§ 4

Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie für die Erstellung der Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (im folgenden SVGW genannt) sowie die Technischen Vorschriften für das Wiedereinfüllen von Gräben in Gemeindestrassen (Merkblatt der Abteilung Bau und Planung) als Richtlinien.

§ 5

Aufgabe der WVM

Die WVM liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WVM erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

Anlagen	<p>§ 6</p> <p>Die WVM umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das öffentliche Leitungsnetz, Hydranten, Wasserzähler sowie alle der WVM dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen. Über die Anlagen der WVM sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.</p>
Wasserbeschaffung	<p>§ 7</p> <p>Das Wasser wird, soweit möglich, aus eigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Dritten Wasserlieferungsverträge abschliessen. Die Beteiligung an regionalen Wasserwerken ist möglich.</p>
Schutzzonen	<p>§ 8</p> <p>Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem übergeordneten Recht.</p>
Finanzierung	<p>§ 9</p> <p>Die Finanzierung ist im Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Menziken geregelt.</p>
Ausnahmen	<p>§ 10</p> <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder, wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen (gemäss Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Menziken).</p>
Rechtsschutz	<p>§ 11</p> <p>¹ Das Rechtsverhältnis zwischen der WVM und den Wasserbezü- gern wird durch das vorliegende Reglement geregelt. Die Bestim- mungen des Reglements gelten sowohl für bisherige als auch für neue Bezüger. Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerken- nung des Reglements und der geltenden Vorschriften und Tarife (gemäss Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Menziken).</p> <p>² Gegen Anordnungen und/oder Verfügungen der WVM und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag so- wie eine Begründung zu enthalten.</p> <p>³ Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Kantonalen Baudepar- tement angefochten werden.</p>

II. Öffentliches Leitungsnetz

§ 12

Definition

¹ Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Hydranten-Zuleitungen.

² Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus das private Leitungsnetz sowie die Hydranten angespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WVM gemäss Erschliessungsprogramm resp. nach Massgabe der baulichen Entwicklung erstellt.

§ 13

Erstellung; Eigentum; Unterhalt

¹ Alle öffentlichen Leitungen sind unabhängig von der Finanzierung im Eigentum der WVM. Sie werden von der WVM erstellt und unterhalten.

² Die WVM bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der öffentlichen Leitungen und entscheidet über den Bau der Leitungen, das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten.

§ 14

Durchleitungsrechte

Die Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen der WVM und dem Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen.

§ 15

Erweiterungen

¹ Die Erweiterung des öffentlichen Leitungsnetzes innerhalb der Bauzonen erfolgt durch die WVM nach Massgabe des Erschliessungsprogramms.

² Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der WVM nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt.

§ 16

Vorzeitige Erschliessung

Die Grundeigentümer haben die Möglichkeit, eine Erschliessung mit Wasser zu beschleunigen, indem sie der Gemeinde sämtliche Erschliessungskosten zinslos vorschliessen (§ 36 BauG), oder bei Vorhandensein eines entsprechenden Sondernutzungsplans die Erschliessungsanlagen selber bauen und auch vorfinanzieren (§ 37 BauG und gemäss Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Menziken).

§ 17

Anschluss an privat
erstellte Leitung

¹ Eigentümer von Grundstücken, die im Einzugsgebiet der durch andere Grundeigentümer erstellten Leitungen liegen, sind zur Mitbenutzung berechtigt. Über die Ausgestaltung des Anspruchs auf Mitbenutzung entscheidet der Gemeinderat.

² Auf Begehren der Grundeigentümer setzt die Schätzungskommission die Höhe der vorläufigen Kostenbeteiligung bis zur Übernahme der Leitung durch die Gemeinde fest.

§ 18

Löscheinrichtungen;
Sprinkleranlagen;
Grossverbraucher

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Lösch- und Übungszwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch Funktionäre der Wehrdienste oder der WVM. Jede andere Benutzung der Hydranten bedarf eine Bewilligung der WVM. Der Wasserbezug erfolgt nur über Wasserzähler, die von der WVM abgegeben werden. Der Benutzer haftet für allfällige Schäden (an Wasserzähler, Hydranten, Leitungsnetz, Sach- und Personenschäden etc.).

Nicht bewilligte Bezüge werden gemäss der gemeinsamen Bussenregelung der Wasserversorgungen Beinwil am See, Burg, Menziken und Reinach in Rechnung gestellt.

² Die WVM ist nach Rücksprache mit dem jeweiligen Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf private Grundstücke aufzustellen. Eine allfällige Entschädigung, wegen der Duldungspflicht, richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung. Die Hydranten sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit gut sichtbar und ungehindert zugänglich sein. Die WVM ist berechtigt, nach vorheriger Mitteilung, Behinderungen jeglicher Art auf Kosten des Grundeigentümers zu entfernen.

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WVM. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der angeschlossenen Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung, gemäss Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Menziken).

⁴ Muss zur Gewährleistung einer einwandfreien und genügenden Wasserlieferung an Grossverbraucher, d.h. für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Löscheinrichtungen und dergleichen, das bestehende öffentliche Leitungsnetz erweitert oder Neuanlagen überdimensional erstellt werden, gehen die gesamten Erweiterungskosten oder die gesamten Mehrkosten für die Erstellung der überdimensionalen öffentlichen Leitung zu Lasten des Verursachers.

⁵ Genügen für Sprinkleranlagen die Leistungsfähigkeit oder Druckverhältnisse vom Versorgungsnetz nicht, muss eine betriebseigene, kombinierte oder unabhängige Wasserversorgung installiert werden (Druckpumpen, Wassertank für Sprinkleranlagen etc.).

⁶ Die Einwohnergemeinde bezahlt an die WVM für Verzinsung, Amortisation, Betrieb und Unterhalt der Einrichtungen für den Brandschutz einen jährlichen Hydrantenbeitrag (gemäss Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Menziken).

III. Privates Leitungsnetz

§ 19

Definition

¹ Das private Leitungsnetz umfasst neben der Feinerschliessung die Hausanschlussleitungen.

² Die Hausanschlussleitung führt von der öffentlichen Leitung über die Abzweigarmatur und den Absperrschieber bis und mit dem Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes. Der Teil der Zuleitung von der Hauptleitung bis und mit dem ersten Absperrorgan im Gebäude, geht nach erfolgter Abnahme in das Eigentum der WVM über, die von diesem Zeitpunkt an den Unterhalt für die Rohrleitungen, jedoch ohne Grab-, Maurer-, Gärtnereiarbeiten usw. übernimmt. Die Wasseruhr und der Absperrschieber bleiben im Eigentum der WVM.

§ 20

Erstellung

¹ Die WVM bestimmt das Leitungsmaterial, die Linienführung sowie die Gebäudeeintrittsstelle der Hausanschlussleitung. Die Mauerdurchführung wird bei Baubeginn durch die WVM abgegeben und muss auch eingebaut werden. Die WVM übernimmt somit auch die Verantwortung für Lieferung und fachgerechte Anweisung zum Einbau der Mauerdurchführung.

² Die WVM erstellt die Hausanschlussleitung und überwacht die notwendigen Bauarbeiten.

³ Jedes Gebäude wird für sich ohne Benützung von fremdem Grundeigentum angeschlossen. Wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der vor Beginn der Leitungsverlegung der WVM vorzulegen ist.

⁴ Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber auf Kosten des Eigentümers auszurüsten (Neubauten, Umbauten, Strassensanierungen etc.). Bei Hausanschlüssen ab Feinerschliessungen genügt ein Absperrschieber beim Anschluss der Feinerschliessung an die Hauptleitung. Das Leitungsmaterial und die Dimensionierung der Leitung werden durch die WVM bestimmt

⁵ Die WVM behält sich vor, anstelle einer längeren Hauszuleitung das Hauptwassernetz zu erweitern. Dabei sind vom Abonnenten die gleichen Entschädigungen (Erstellungskosten) zu leisten, wie sie für eine längere Hauszuleitung hätten erbracht werden müssen.

⁶ Die Zuleitungen sind unter die maximale Frosttiefe, d.h. mindestens 1.30 m tief, zu verlegen. Die Leitungen sind zur Vermeidung von Korrosionsschäden vollständig mit 16er Betonkies zu umhüllen.

⁷ Vor dem Eindecken des Grabens sind die Leitungen durch die WVM einer Kontrolle zu unterziehen und einzumessen. Wird dies nicht eingehalten, muss diese auf Verlangen der WVM auf Kosten des Verursachers freigelegt werden. Im Wasserleitungsgraben dürfen keine anderen Werkleitungen verlegt werden.

⁸ Auf dem Leitungstrasseee dürfen keine Bauwerke erstellt werden, mit Ausnahme von Kleinbauten, wenn die Leitungen in genügend grossen Schutzrohren verlegt sind oder werden. Ebenso ist auf das Pflanzen von Bäumen und hohen Sträucher zu verzichten. Sind trotzdem Bauwerke vorhanden, sind diese auf Kosten vom jeweiligen Werk (z.B. Energieversorger, Swisscom, Cablecom etc.) bei Bautätigkeiten an der Wasserleitung zu entfernen. Diese Regelung gilt für den privaten und den öffentlichen Bereich.

§ 21

Bestehende Leitungen

¹ Bestehende Hausanschlussleitungen müssen anlässlich von Reparaturen oder Leitungsverlegungen auf Kosten der Gebäudeeigentümer mit Absperrschiebern versehen werden, sofern noch keine solchen vorhanden sind. Bei Reparaturen an oder Leitungsverlegungen von bestehenden Fein- / Groberschliessungen genügt ein Absperrschieber beim Anschluss an die Hauptleitung. Zurzeit wird dafür von der WVM ein Pauschalbetrag von CHF 700.00 in Rechnung gestellt. Bei Sanierungen von Hauptleitungen wird das Teilstück der Hauszuleitung im Strassenareal auf Kosten der WVM erneuert und der Einbau eines Absperrschiebers wird ebenfalls auf Rechnung der WVM übernommen.

² Bei Reparaturen oder sonstigen Freilegungen zum Vorschein kommende Eisenleitungen müssen ersetzt werden. An den Ersatz von alten Eisenleitungen übernimmt die WVM die Hälfte der Kosten exkl. Grabarbeiten. Art und Dimension der Leitung werden durch die WVM bestimmt.

§ 22

Kostentragung;
Eigentum

¹ Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen sind auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Sie sind auf seine Kosten durch die WVM zu unterhalten. Vorbehalten bleiben die Eigentumsregelung und Kostentragung gemäss § 19 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 und 2.

² Die Zuleitungen einschliesslich Anzapfstelle bzw. Anschluss-T-Stück und Absperrschieber werden auf Kosten des Bezügers durch die Organe der WVM erstellt. Vorbehalten bleiben die Eigentumsregelung und Kostentragung gemäss § 19 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 und 2.

Es wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben (gemäss Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Menziken).

§ 23

Unterhalt

¹ Schäden an privaten Leitungen sind der WVM unverzüglich zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WVM auf Kosten des Eigentümers.

² Kommt ein Leitungseigentümer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WVM berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhalts- oder Reparaturarbeiten ausführen zu lassen.

§ 24

Schieber;
Schiebertafeln

¹ Der Schieber in der Hausanschlussleitung darf nur von der WVM bedient werden. Die WVM lehnt jegliche Haftung ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

² Die Wasserversorgung kann für jeden Schieber (auch öffentliche) eine Schiebertafel montieren, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Gartenmauer usw.) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 25

Stilllegung von
privaten Leitungen

Muss auf Verlangen des Gebäudeeigentümers der Zähler ausgebaut werden (Gebäudeabbruch, nicht mehr bewohnte Liegenschaft etc.), wird die private Leitung von der WVM zu Lasten des Eigentümers vom öffentlichen Leitungsnetz abgetrennt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Abgaben.

§ 26

Haftung

Die WVM übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die infolge Eintritts (undichte Hauseinführungen, Schutzrohren etc.) von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entstehen könnten.

IV. Hausinstallationen

§ 27

Definition

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Haupthahn, mit Ausnahme des Wasserzählers, bezeichnet.

§ 28

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungs- und Wasserbehandlungsanlagen, Druckreduzierventile, Sicherheitsventile etc.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 29

Ausführung

¹ Die Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Installationen sind nach den «Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen» des Schweizerischen Vereins für Gas und Wasser (SVGW) zu erstellen.

² Es sollen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen).

§ 30

Einrichtungen

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten (auch Privatwasser) oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Hausanschlussleitung ausgeschlossen ist. Die WVM kann den Einbau von Systemtrenngeräten oder dergleichen verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungsanlagen sind untersagt.

³ Der Anschluss und der Betrieb von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen sind bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann für solche Anlagen besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

⁴ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zugelassen werden.

⁵ Wassermotoren und WC-Direktspülungen sind nicht gestattet.

⁶ Die WVM ist berechtigt, Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme (Installationskontrolle) selbst oder unter Beizug eines Experten zu prüfen. Die WVM übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

§ 31

Betrieb und Unterhalt

¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen und Apparate muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WVM festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WVM berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen und Apparate nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

² Der Bezüger haftet gegenüber der WVM für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt (Verschmutzung, Leitungsnetz etc.). Der Bezüger ist insbesondere verpflichtet, der WVM Störungen jeder Art, insbesondere Wasserverluste bei der Zuleitung oder Geräusche, welche Leitungsbrüche vermuten lassen, unverzüglich zu melden.

§ 32

Betriebskontrollen;
Zählerablesung

Die Kunden sind verpflichtet, der WVM Zutritt zu ihren privaten Räumen zu gewähren, soweit dies zur Ablesung, Auswechslung der Wasserzähler oder zur Kontrolle der Installationen der Wasserversorgung notwendig ist.

V. Wasserzähler

§ 33

Einbau

¹ Die WVM baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WVM und wird von ihr unterhalten. Die WVM bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers.

² Pro Hausanschlussleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WVM bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Anschlussleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³ Bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetrieben muss unmittelbar vor und nach dem Zähler ein Abstellhahn vorhanden sein, so dass ein rasches Auswechseln gewährleistet ist.

⁴ Der Zugang zu den Wasserzählern und den Hauptabstellhähnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Personals der WVM gehen zu Lasten des Kunden.

⁵ Der Standort des Zählers ist im Einvernehmen mit der WVM festzulegen und muss so gewählt werden, dass die Ablesung jederzeit leicht und ohne Hilfsmittel möglich ist. Falls die elektrische Messung in einem Fassadenkasten oder in einem zentralen Raum installiert ist, wird für die Wasserzählung eine Fernmessung verlangt. Ein entsprechendes Leerrohr ist zu Lasten des Bezügers zur elektrischen Messstelle zu verlegen.

⁶ Der Zähler muss frostsicher untergebracht und vor Beschädigung geschützt sein.

⁷ Schächte zur Unterbringung von Wasserzählern sind nur zulässig, wenn aus technischen Gründen eine andere Unterbringung nicht möglich ist (bewilligungspflichtig durch WVM). Grösse und Standort des Schachtes werden von der WVM bestimmt und sind so zu wählen, dass die Ablesung und Auswechslung des Zählers ohne

Schwierigkeiten erfolgen kann. Für in Schächten untergebrachte Zähler ist eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche dem Mehraufwand für das Ablesen entspricht, oder der Bezüger verlegt zu seinen Lasten ein Leerrohr zur elektrischen Messstelle, damit eine Fernmessung für den Wasserzähler eingerichtet werden kann (gemäss Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Menziken).

§ 34

Wasserzähler für besondere Zwecke

¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, temporäre Wasserabgabe usw.) erfolgt über Wasserzähler. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Kunde.

² Bauwasseranschlüsse an Hydranten sind nur in Ausnahmefällen und nur ganz kurzfristig und nur über Zähler zulässig. Die Bewilligung hierzu erteilt die WVM.

³ Der Bezüger haftet gegenüber der WVM für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Bedienung, unrichtige Handhabung oder Vernachlässigung verursacht (Trinkwasserverschmutzung, Sach- und Personenschäden, Druckschläge, Frostschäden, Leitungsschäden etc.).

§ 35

Ablesung

¹ Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch die WVM. Die Wasserversorgung kann die Änderung der Ableseperioden anordnen.

² In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände der WVM zu melden.

§ 36

Schäden; Behebung

Schäden am Zähler sind der WVM unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Sachbeschädigungen, Frostschäden etc.) haftet der Kunde. Die WVM haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WVM bezeichneten Personen vorbehalten. Kunden und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 37

Revision

Die WVM lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung des Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WVM die Prüf- und Revisionskosten. Im andern Falle hat der Kunde für die Prüfkosten aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn dessen Messfehler grösser als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung ist.

§ 38

Defekter Zähler;
Verrechnung des
Wasserverbrauchs

Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Ungenauigkeit nachgewiesen, wird der Wasserverbrauch aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt.

VI. Bezugsverhältnis zwischen dem Kunden und der Wasserversorgung

§ 39

Anschlusspflicht

¹ Innerhalb des Baugebiets müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WVM angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die privaten Wasserversorgungsanlagen den trinkwasserhygienischen Anforderungen entsprechen und das Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

² Für die Erstellung sowie für die Abänderung von Zuleitungen ist vor Baubeginn eine Anschlussbewilligung einzuholen.

§ 40

Meldepflicht und
Handänderungen

Hand- und Adressänderungen sind der WVM frühzeitig und schriftlich mitzuteilen.

§ 41

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit anderen Gemeinden sowie mit Dritten abzuschliessen. Er ist ferner berechtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb der Abgabenregelung abzuschliessen. Er hat dabei die Interessen der WVM pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 42

Wasserverlust

Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstalltionen oder Apparate zurückzuführen sind, geben dem Kunden keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauches (Wassergebühren, Abwassergebühren etc.). Es zählt die Eigenverantwortung jedes Gebäudeeigentümers. Der Gemeinderat kann in Härtefällen eine Reduktion der Kosten beschliessen.

§ 43

Unberechtigter
Wasserbezug

¹ Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVM ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

² Nicht bewilligte Bezüge werden gemäss der gemeinsamen Busenregelung der Wasserversorgungen Beinwil am See, Burg, Menziken und Reinach in Rechnung gestellt.

Der Benutzer haftet gegenüber der WVM und Dritten für allfällige Schäden (Trinkwasserverschmutzung, Sach- und Personenschäden, Druckschläge, Frostschäden, Leitungsschäden etc.).

§ 44

Besonderer Wasserbezug

¹ Die Wasserabgabe an Kunden mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen wie Klima- und Kühlanlagen, Injektoren, Zier- und Schwimmbassins, öffentliche Brunnen etc. bedürfen einer besonderen Bewilligung der WVM.

² Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die WVM. Der Bezug von Wasser ab Hydranten ist nur mit Zustimmung der WVM zulässig.

³ Das Auffüllen eines Schwimmbassins mit mehr als 10 m³ Inhalt ist der WVM vorgängig zu melden.

§ 45

Wasserbeschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Kunden den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WVM gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WVM sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers in den Anlagen der WVM in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Kunden in der Regel keinen Anspruch auf Kürzung des Wasserpreises.

§ 46

Wasserverwendung

¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu unterlassen.

² Bei Wassermangel kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen und Massnahmen erlassen.

§ 47

Betriebseinschränkungen und Liefersperr

¹ Bei Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WVM kann diese die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Kunden werden über solche Situationen soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten, ausgenommen für Brandfälle vor. Die Kunden mit empfindlichen Hausinstallationen und Apparaten sowie Kunden, die auf eine möglichst ununterbrochene Versorgung ange-

wiesen sind (Coiffeure, Zahnärzte, Restaurant, Hotel, Betriebe, Aquarium etc.), müssen auf ihre Kosten die geeigneten Massnahmen treffen bzw. veranlassen, damit sie im Falle von Betriebseinschränkungen und/oder Betriebsunterbrüchen keinen Schaden erleiden; eine Schadenersatzpflicht der WVM besteht nicht.

² Kommt ein Kunde seinen Zahlungspflichten nicht nach, ist die WVM berechtigt, die Wasserabgabe zur Liegenschaft einzustellen. Die Wasserabgabe erfolgt danach über einen provisorischen Wasserbezugsort, im Holprinzip oder eingeschränkte Versorgung (Hydrant, externer Wasserbezug etc.).

³ Verstopfungen an internen Installationen und Mischanlagen (Hahnenausläufe, Mischarmaturen, Duschen etc.) als Folge von Wasserunterbrüchen (unvorhergesehene, wie angemeldete Unterbrüche etc.) müssen auf eigene Kosten wieder instand gestellt werden.

§ 48

Verbot der
Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung der WVM sind verboten:

- Die Abgabe von Wasser aus einer am öffentlichen Leitungsnetz angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen.

VII. Bewilligungsverfahren

§ 49

Anschlussgesuche

¹ Einer Anschlussbewilligung an das Versorgungsnetz der WVM bedürfen:

- Der Neuanschluss einer Liegenschaft
- Die Änderung einer bestehenden Hausanschlussleitung
- Die Änderung oder Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches zur Folge hat.

² Bei Neu- und Umbauten sind die Anschlussgesuche Bestandteil des jeweiligen Baugesuches.

§ 50

Planunterlagen

¹ Dem Anschlussgesuch sind folgende Unterlagen im Doppel beizulegen (fehlerhaft eingereichte Bau- und Anschlussgesuche werden erst nach einreichen der fehlenden Unterlagen behandelt):

- Situationsplan 1 : 500 oder 1 : 1'000
- Kellergrundriss 1 : 50 oder 1 : 100
- Schnitt 1 : 50 oder 1 : 100

- Auflagen der Brandschutzversicherung von der Aargauischen Gebäudeversicherung (Feuerlöscher, Löschposten, Sprinkleranlagen etc.)
- Angaben über die Gesamtgeschossflächen

(Die Gesamtgeschossfläche ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich Nebenräume wie WC, Garderoben, Treppenhäuser, Wintergärten, überdachte Sitzplätze usw., mit Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte. Der nicht zu Wohnzwecken dienende Teil des Estrichs zählt nicht zur Gesamtgeschossfläche.)

² Müssen Hausanschlussleitungen in Kantonsstrassen eingelegt werden, so ist nach der definitiven Festlegung des Leitungstrassees durch die WVM, dem zuständigen Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) durch die Bauherrschaft einzureichen.

³ Die von der WVM festgelegten Leitungsführungen ab den Netzanchlusspunkten (öffentlichen Leitungen) sowie der Ort der Leitungseinführung in das Gebäude dürfen nur mit Zustimmung der WVM geändert werden.

§ 51

Anschlussbewilligung

¹ Mit den Leitungsbauarbeiten darf erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Anschlussbewilligung begonnen werden.

² Mit der Bewilligung des Anschlusses wird der Gesuchsteller Kunde der WVM und anerkennt dadurch den Inhalt dieses Reglementes.

³ Die erteilte Bewilligung wird ungültig, wenn nicht innert zweier Jahre mit der Ausführung (Aushubarbeiten) begonnen wird.

VIII. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Technische Wasserreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 52

Übergangsbestimmungen

¹ Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften des neuen Reglements beurteilt.

§ 54

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt dasjenige vom 23. Juni 1999 und alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Erlasse, insbesondere auch das Finanzierungsreglement Erschliessungsanlagen vom 21. Juni 2000.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2019 in Kraft.

Menziken, 5. August 2019

Gemeinderat Menziken

Erich Bruderer
Gemeindeammann

Heinz Gloor
Gemeindeschreiber

Anhang Definition Erschliessungsfunktionen

Basiserschliessung

Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Wasserversorgung. Zu ihnen gehören die Reservoire, Pumpstationen, Quellfassungen sowie die Transportleitungen, Zubringer- und Hauptleitungen der Wasserversorgung.

Groberschliessung

Die Groberschliessung beinhaltet die Hauptleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen.

Hauptleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für Feinerschliessungen abzweigen. Nicht dazu gehören abzweigende Hausanschlussleitungen.

Als Groberschliessungen (Hauptleitungen) gelten Leitungen, an denen Hydranten zum Löschschutz der Gebäude angeschlossen sind (Ringleitungen, Stichleitungen, Verästelungsleitungen usw.).

Feinerschliessung

Die Feinerschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Liegenschaften, Grundstücke und Parzellen an die Sammelleitungen gewährleisten.

Als Feinerschliessung gelten Leitungen, welche mehr als zwei Liegenschaften, Grundstücke und Parzellen versorgen und keine Hydranten für den Löschschutz benötigen. Der Löschschutz ist von der Groberschliessung (Hauptleitung) gewährleistet.

Hausanschlussleitung

Als Hausanschlussleitung gilt die Verbindung zwischen der mit der Erschliessung erstellten Versorgungsleitung und dem Anschluss der gebäudeinternen Anlage.

Als Hausanschlussleitungen gelten Leitungen, welche bis höchstens 2 Liegenschaften versorgen.